

Aus der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020

1. Bekanntgaben der Verwaltung

1.1 Nachruf für Hr. Gerhard Dura

Das ehemalige Gemeinderatsmitglied Hr. Gerhard Dura ist am 03.05.2020 verstorben. Als Erinnerung an sein Wirken für die Gemeinde wurde eine Gedenkminute eingelegt.

1.2 Corona

In Oberdisingen sind mit Stand 26.05.2020 insgesamt 54 Einwohner an COVID-19 erkrankt. 34 Personen sind bereits als genesen und aus der Quarantäne genommen worden. 11 Personen befinden sich noch in häuslicher Quarantäne. 10 Personen sind mit der Infektion verstorben.

1.3 Statistik ruhender Verkehr im II.Quartal

Wegen Parkverstößen im ruhenden Verkehr wurden im Galgenweg 3 Verstöße, im Kapellenberg 1 und im Gebiet Unter der Halde 4 Parkverstöße geahndet worden.

1.4 Auslieferung LF 10

Das neue Feuerwehrfahrzeug LF 10 konnte am 7. Mai bei der Fa. Magirus abgeholt werden. Bis auf den Austausch einzelner Funkgeräte konnte das Fahrzeug mängelfrei übernommen werden. Die offizielle Übergabe mit den Herren MdL Manuel Hagel, Kreisbrandmeister Ralf Ziegler sowie Herrn Feuerwehrkommandant Krebs und Herrn Schenk fand am Donnerstag, 28.05. statt.



1.5 Inbetriebnahme Velobox

Die neue E-Ladesäule für Elektrofahräder wurde im Bereich der Bushaltestelle und dem Cafe klein & fein aufgestellt. Am Mittwoch, 27.05.20 fand zusammen mit unserem Kommunalberater der Netze BW die Inbetriebnahme statt.

1.6 Abnahme Holzgasse

Am 11. Mai fand die Abnahme der Asphaltarbeiten in der Holzgasse statt. Es müssen noch Asphaltreste aus Schmutzfängern und Schachtsohlen entfernt werden. Ansonsten wurden keine Mängel festgestellt.

1.7 Erweiterung Annahmeangebot auf dem Recyclinghof

Auf dem Recyclinghof soll eine erweiterte Öffnungszeiten für die Anlieferung von Altholz und Bauschutt angeboten werden.

Ab Dienstag 02. Juni kann im 2-wöchigem Rhythmus (gelber Sack) immer von 15.00 – 17.00 Uhr Altholz und Bauschutt angeliefert werden. Die Termine werden im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

2. **Bauanträge**

Baugesuche

a) Umbau eines bestehenden Wohngebäudes mit Doppelgarage und Anbau eines Wintergartens und Einbau einer Naturheilpraxis, Parkweg 30, Flst. 242/1, 89610 Oberdischingen

Der Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 49 LBO ist am 30.04.2020 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist für dieses Gebiet die Bezeichnung „Wohnbaufläche“ eingetragen. Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Es wird der Umbau des bestehenden Wohngebäudes mit einem Anbau eines Wintergartens und der Einbau einer Naturheilpraxis beantragt.

Im Antrag sind Angaben zu gewerblichen Anlagen die keiner immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen aufgeführt. Demnach handelt es sich bei der gewerblichen Tätigkeit um eine gesundheitliche Beratung und naturheilkundliche Anwendungen. Es sind keine Lärm-, Schall- oder sonstige Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit zu erwarten.

Für die Praxis ist ein Bedarf von zusätzlich einem Stellplatz berechnet. In den Planunterlagen ist dieser Stellplatz nicht explizit ausgewiesen. Es wird aber davon ausgegangen, dass genügend Platz für die Bereitstellung eines weiteren Stellplatzes vorhanden ist.

Die Entwässerung kann über den Gartenbereich versickert werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Es ist ein Stellplatz für die Naturheilpraxis auszuweisen.

b) Einfamilienhaus 1 mit Doppelgarage, Lampengasse, Flst. Teil von 429/2 89610 Oberdischingen

Der Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO ist am 14.05.2020 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und nach dem Flächennutzungsplan im Bereich der „Wohnfläche Planung“, angrenzend an die örtliche Bebauung. Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Es wird auf dem Areal Flst. 429/2 und 429/4 eine Neubebauung von 5 Kettenhäusern geplant.

Das Einfamilienhaus 1 ist mit einer Doppelgarage geplant. Die Zufahrt soll direkt über die Lampengasse erfolgen. Das vorhandene Wohnhaus soll abgebrochen werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Versickerung des Regenwassers ist über ein Mulden-Rigolen-System vorzunehmen.

- c) Einfamilienhaus 2 mit Doppelgarage, Lampengasse, Flst. Teil von 429/2 und 429/4, 89610 Oberdischingen

-> Die Erläuterungen unter Punkt b) gelten auch für die Baugesuche c) – f).

Das Einfamilienhaus 2 ist mit einer Doppelgarage geplant. Die Zufahrt soll direkt über die Lampengasse erfolgen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Versickerung des Regenwassers ist über ein Mulden-Rigolen-System vorzunehmen.

- d) Einfamilienhaus 3 mit Doppelgarage, Lampengasse, Flst. Teil von 429/4, 89610 Oberdischingen

Das Einfamilienhaus 3 ist mit einer Doppelgarage geplant. Die Zufahrt soll direkt über die Lampengasse erfolgen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Versickerung des Regenwassers ist über ein Mulden-Rigolen-System vorzunehmen.

- e) Einfamilienhaus 4 mit Doppelgarage, Lampengasse, Flst. Teil von 429/4, 89610 Oberdischingen

Das Einfamilienhaus 4 ist mit einer Doppelgarage geplant. Die Zufahrt soll über eine gemeinschaftliche Zufahrt mit Kettenhaus 5 über die Lampengasse erfolgen. Für die gemeinsame Zufahrt ist zu prüfen, ob eine Dienstbarkeit bzw. Baulast erforderlich ist. Die Leitungsanbindung (Hausanschluss) ist für die Kettenhäuser 4 und 5 jeweils separat vorzunehmen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Versickerung des Regenwassers ist über ein Mulden-Rigolen-System vorzunehmen. Die gemeinsame Zufahrt mit Kettenhaus 5 ist über eine Dienstbarkeit/Baulast abzusichern. Die Leitungsanbindung (Hausanschluss) ist für die Kettenhäuser 4 und 5 jeweils separat vorzunehmen.

- f) Einfamilienhaus 5 mit Garage und Carport, Lampengasse, Flst. Teil von 429/4, 89610 Oberdischingen, 89610 Oberdischingen

Das Einfamilienhaus 5 ist mit einer Garage und Carport geplant. Die Zufahrt soll über eine gemeinschaftliche Zufahrt mit Kettenhaus 4 über die Lampengasse erfolgen. Für die gemeinsame Zufahrt ist zu prüfen, ob eine Dienstbarkeit bzw. Baulast erforderlich ist. Die Leitungsanbindung (Hausanschluss) ist für die Kettenhäuser 4 und 5 jeweils separat vorzunehmen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Versickerung des Regenwassers ist über ein Mulden-Rigolen-System vorzunehmen. Die gemeinsame Zufahrt mit Kettenhaus 4 ist über eine Dienstbarkeit/Baulast abzusichern. Die Leitungsanbindung (Hausanschluss) ist für die Kettenhäuser 4 und 5 jeweils separat vorzunehmen.

Bauvoranfragen

g) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Garage und Relaxbereich, Bachstr. 10, Flst. 89/1, 89610 Oberdischingen

Der Antrag auf Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO ist am 22.04.2020 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Im Wege des Bauvorbescheides soll unter anderem geklärt werden, ob die Lage, Größe, Dachform, Höhen aller geplanter Gebäude so möglich sind. Ob die Zufahrt über die Hindenburgstraße zu erfolgen hat. Wer Kostenträger der Erschließung ist und ob Erschließungskosten entstehen. Weiter soll die immissionsrechtliche Zulässigkeit geklärt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt. Die Lage des Gebäudes in Bezug auf den Hochwasserschutz und das Abstandsgebot zum Uferbereich ist einzuhalten.

Die Zufahrt muss über die Hindenburgstraße erfolgen. Die Übernahme eines Geh- und Fahrrechtes für Flst. 89 ist erforderlich.

Die Klärung der immissionsrechtlichen Zulässigkeit wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

h) Anbau an ein best. Gebäude für Wohnen, Lager und Garage, Flst. 89, 89610 Oberdischingen

Der Antrag auf Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO ist am 22.04.2020 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Folgende Fragen sollen im Wege des Bauvorbescheides geklärt werden:

- Lage, Größe, Dachformen, Höhen lt. Ansichten hinsichtlich aller geplanter Gebäude.
- Die Zufahrt über die Bachstraße.
- Wer ist Kostenträger der Erschließung, entstehen Erschließungskosten.
- Klärung der immissionsrechtlichen Zulässigkeit gegenüber den ehemaligen Hofstellen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde in den Punkten Zufahrt über die Bachstraße nicht erteilt (einstimmig). Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist nicht gesichert. Es muss ein Geh- und Fahrrecht über das Flst. 89/1 vorhanden sein. Die verkehrliche Erschließung über die Brücke ist nicht möglich.

Die Lage des Gebäudes in Bezug auf den Hochwasserschutz und das Abstandsgebot zum Uferbereich ist einzuhalten.

Die Klärung der immissionsrechtlichen Zulässigkeit wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

i) Bebaubarkeit des Grundstückes im Hinblick auf den Immissionsschutz, Wolfengasse, Flst. 87/2

Der Antrag auf Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO ist am 27.04.2020 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Baulasten sind auf dem Grundstück nicht eingetragen.

Im Wege des Bauvorbescheides soll die Frage nach der „Bebaubarkeit des Grundstückes im Hinblick auf den Immissionsschutz“ geprüft werden.

Diese Prüfung muss abschließend von der Baurechtsbehörde der Stadt Ehingen erfolgen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt, sofern die immissionsschutzrechtliche Prüfung durch die Baurechtsbehörde für zulässig angesehen wird.

3. Erschließung Baugebiet Oberdischingen Nord

hier: Vergaben Lose 2 bis 4

Los 2 – Straßenbeleuchtung

Los 3 – Gebäude Druckerhöhungsanlage

Los 4 – Technik und EMSR Druckerhöhungsanlage

Im Vorfeld zur Ausschreibung der Gesamtmaßnahme hatte sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 29.04.2019 dazu ausgesprochen, die Lose Tiefbau- und Endausbauarbeiten gemeinsam auszuschreiben. Die Arbeiten wurden am 24.09.2019 an die Firma Schwall aus Laupheim vergeben. Die Ausschreibung

der weiteren Lose Straßenbeleuchtung, Gebäude Druckerhöhungsanlage sowie Technik und EMSR Druckerhöhungsanlage wurde zeitlich noch etwas zurückgestellt.

Die Submission des Loses Nr. 3 – Gebäude Druckerhöhungsanlage fand am 11.05.2020 statt. Hier wurde kein Angebot abgegeben. Das weitere Verfahren sieht als nächsten Schritt eine beschränkte Ausschreibung vor. Diese wurde in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Fassnacht bereits in die Wege geleitet. Hierfür wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der neue Submissionstermin findet am 15.06.2020 statt. Da die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst am 21.07.2020 stattfindet, schlägt die Verwaltung vor, diesen Vergabebeschluss im Umlaufverfahren durchzuführen.

Für die Lose Nr. 2 – Straßenbeleuchtung und Nr. 4 – Technik und EMSR Druckerhöhungsanlage fand die Submission am 22.05.2020 statt. Drei Angebote sind für das Los 2 und fünf Angebote für das Los 4 eingegangen. Die Straßenbeleuchtung liegt nahezu exakt bei der Kostenschätzung. Eine finale Aussage zu den Kosten der Druckerhöhungsanlage kann erst getroffen werden, wenn auch die Arbeiten des Gebäudes vergeben werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe des „Loses 2: Straßenbeleuchtung“ an den günstigsten Bieter Netze BW GmbH aus Biberach, auf der Grundlage des vorliegenden Hauptangebotes zum Angebotspreis in Höhe von brutto 31.084,59 €.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe des „Loses 4: Druckerhöhungsanlage Wasserversorgung – Technische Ausrüstung und EMSR-Technik“ an den günstigsten Bieter Fa. Norbert Schütz GmbH & Co.KG aus Boos, zum Angebotspreis in Höhe von brutto 80.836,70 €.

4. Baugebiet Oberdischingen Nord hier: nochmalige Beratung über das Punktesystem der Bauplatzvergaberichtlinien und ggf. Beschluss der finalen Bauplatzvergaberichtlinien

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderats am 21.04.2020 wurde das Ulmer Vergabemodell der BAUPILOT GmbH vorgestellt und insbesondere das Punktesystem mit kleinen Änderungen beschlossen. Die Verwaltung wurde darüber hinaus beauftragt, die konkreten Richtlinien für das Baugebiet „Oberdischingen Nord“ schriftlich auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel der Richtlinie ist es, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur (gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB) zu erreichen. Die Richtlinie legt dann das Vergabeverfahren und den konkreten Bewerberprozess fest. Ebenso enthalten ist der Bewerberbogen mit entsprechendem Punktesystem. Abschließend regelt die Richtlinie noch die weiteren Bestimmungen des Kaufvertrags, der mit einer Bauverpflichtung und Eigennutzungsverpflichtung versehen wird. Zudem müssen die Bewerber evtl.

auch in Form einer eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit ihrer gemachten Angaben bestätigen und bei Verstößen ist mit der Rückabwicklung des Kaufvertrags bzw. einer Nachzahlungsverpflichtung eine Sanktionsmöglichkeit enthalten.

Von der Verwaltung noch zu klären war bei den ortsbezogenen Kriterien der Punkt Angehörige.

Nach Rücksprache mit der Fa. Baupilot ist ein Verschieben der beim Bereich „Wohnsitz“ aufgeführte Teilbereich „Angehörige“ zum Bereich „Arbeitsplatz“, nicht empfehlenswert.

Der Bereich „Wohnsitz“ wurde auf Vorschlag der Verwaltung bereits von 300 auf 400 Punkt aufgewertet. Bei einer Verschiebung des Teilbereiches „Angehörige“ zum Bereich „Arbeitsplatz“ könnten indirekt bis zu 1/3 (600 Punkte) der möglichen Gesamtpunkte über den Wohnsitzbezug erreicht werden. Dies wird als rechtlich strittig angesehen. Bereits die Erweiterung bei Teilbereich „Angehörige“ von den eigenen Kindern bis zu den Großeltern ist eine deutliche Ausweitung der vom Ulmer Modell vorgegebenen Merkmale. Es wird darauf hingewiesen, dass beim angedachten Vorgehen Einwohner, die bereits seit mehreren Generationen in Oberdischingen leben über das zulässige Maß bevorzugt werden.

Laut Aussage von Baupilot dürfen bzgl. Wohnsitz rechtlich folgende Fristen ausgeschöpft werden:

- Aktueller Hauptwohnsitz = max. 5 Jahre
- ehemaliger Hauptwohnsitz = max. 15 Jahre

Die Verwaltung sollte weiter klären, ob man bei kinderreichen Familien nicht einen erhöhten Raumbedarf zur Vermeidung des Punkteabzuges beim Korrekturfaktor „Eigentümer einer Immobilie“ ansetzen könnte.

Hierzu gibt die Fa. Baupilot an, dass in den Bundes- und Landesbauvorschriften ein sehr geringer Mindestbedarf an Wohnraum pro Person gesehen wird (hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen; Ansatz ca. 9 m²/Person, Kinder bis zum 6. Lebensjahr ca. 6 m²/Kind). Hierzu eigene rechtssichere Kriterien festzuschreiben, die deutlich großzügiger ausgelegt werden würden, wird als besonders kritisch gesehen. Es wird abgeraten, dies in den Korrekturfaktoren aufzunehmen.

Neben den Bauplatzvergaberichtlinien für das Baugebiet „Oberdischingen Nord“ wird der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen noch den Grundstücksverkaufspreis festlegen. Im Anschluss startet dann voraussichtlich im Herbst 2020 die Bewerberphase für das Baugebiet.

Während der Aussprache über die Sitzungsvorlage schlägt ein Ratsmitglied vor, beim Bewerberbogen mit Vergabekriterien unter dem Punkt „2.5 Ehrenamt“ auch bei einer Mitgliedschaft im Blaulichtbereich eine Wertung zu erhalten.

Dies wurde im Gremium einstimmig beschlossen.

Im weiteren Verlauf wiesen Räte darauf hin, dass die Bepunktung der Ortsbezogenen Kriterien in den Bereichen „Ehrenamt“ und „Hauptwohnsitz/ehemaliger Hauptwohnsitz“ nicht mit einer Deckelung von 15 Jahren versehen werden sollten. Der Ortsbezug und das ehrenamtliche Engagement, auch wenn es Jahre zurückliegt, sollten weiterhin Berücksichtigung finden.

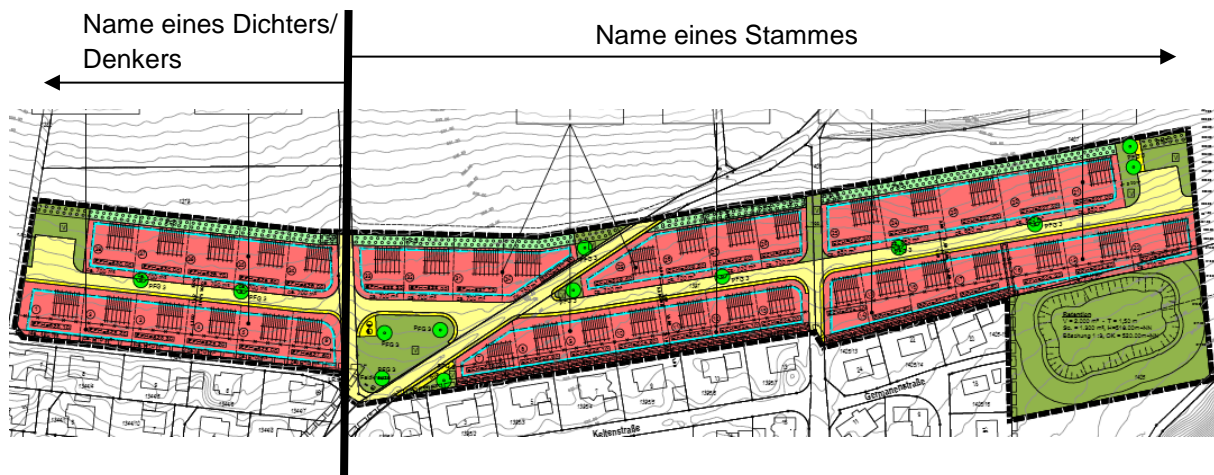
Nachdem dies rechtlich abgeprüft werden muss, wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig abgesetzt, um die Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich ehemaliger Hauptwohnsitz und Ehrenamt in der Gemeinde zu prüfen.

5. Baugebiet Oberdisingen Nord hier: Festlegung der Straßennamen

Die finale Festlegung der zukünftigen Straßenbezeichnungen und die dazugehörigen Grundstückszuordnungen im neuen Baugebiet „Oberdisingen Nord“ stehen derzeit noch aus. Die Träger öffentlicher Belange wie z. B. Versorgungsunternehmen und der Fachdienst Vermessung benötigen die Straßennamen und Hausnummern frühzeitig.

Es gilt die Bezeichnungen für folgende Straßenabschnitte festzulegen:



Zuerst sprach sich das Gremium dafür aus, dass man bei der Bezeichnung der Straßennamen bei dem Vorschlag einen Dichter-Denker zu verwenden und einen Stammesnamen zu wählen.

Der Gemeinderat beschloss die Festlegung der Straßennamen für das Baugebiet „Oberdisingen Nord“ rechts des Galgenweges mit der Bezeichnung „Römerstraße“ und links davon mit „Lessingstraße“.

6. 3. Änderung Bebauungsplan „Unter der Halde“ und Örtliche Bauvorschriften zur 3. Änderung Bebauungsplan „Unter der Halde“
- Satzungsbeschluss

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Halde“ beschlossen. Hierbei wurden insbesondere Änderungen der Geschossflächenzahl, der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe, der Trauf-, First- und Gebäudehöhen sowie Anpassungen in der Wegeführung vorgenommen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche planungsrechtlich in ein Mischgebiet umzuwandeln. Aufgrund der bewegten Topographie in diesem Bereich ist abzusehen, dass an dieser Stelle mit einer größeren Gewerbeeinheit nicht zu rechnen ist und sich kleinere Einheiten für eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe besser eignet. Der Gemeinde liegen Anfragen für eine gemischte Nutzung bereits vor.

Die oben aufgeführte Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des Planungskonzeptes der Gemeinde. Aus diesem Grund kann das Änderungsverfahren des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Um das Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Unter der Halde“ und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Unter der Halde“, Gemeinde Oberdisingen abschließen zu können wird einstimmig beschlossen:

- 2.1 Die zum Entwurf des Bebauungsplanes 3. Änderung „Unter der Halde“ bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.05.2020 aufgeführt behandelt.**
- 2.2 Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan 3. Änderung „Unter der Halde“ bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.05.2020 aufgeführt behandelt.**
- 2.3 Die 3. Änderung „Unter der Halde“, Gemeinde Oberdisingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 26.05.2020) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1 vom 26.05.2020) wird mit der Begründung vom 26.05.2020 gebilligt und als Satzung beschlossen.**
- 2.4 Die Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Unter der Halde“, Gemeinde Oberdisingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 26.05.2020) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2 vom 26.05.2020) werden mit der Begründung vom 26.05.2020 gebilligt und als Satzung beschlossen.**
- 2.5 Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.**

7. Neuregelung Gutachterausschuss **hier: Bestellung der Gutachter für die Gemeinde Oberdischingen**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.11.2015 die Herren Udo Ohr, Thomas Huber und Josef Rapp für die Amtszeit von 01.02.2016 – 31.01.2020 des Gutachterausschusses als Vertreter der Gemeinde Oberdischingen gewählt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.01.2020 der Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis zugestimmt.

Die Amtszeit der bisherigen Gutachter des Gutachterausschusses ist entsprechend dem Beschluss vom 30.11.2015 am 31.01.2020 abgelaufen.

Durch die Änderung der Gutachterausschussverordnung ergeben sich auch Änderungen bzgl. der Bildung und Besetzung der Gutachterausschüsse. Geplant ist, dass die Stadt Ehingen im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Einrichtung eines Gutachterausschusses für alle Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt. Im Kern sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die Aufgabe des Gutachterausschusswesens zum 01.02.2021 auf die Stadt Ehingen übertragen wird.

Demzufolge endet die Amtszeit der zu bestellenden Gutachter zum 31.01.2021. Die ehrenamtlichen Mitglieder des dann neu zu bildenden Gutachterausschusses sollen regional im Landkreis verteilt sein. Dazu sollen analog zur Zahl der Sitze im Kreistag 52 ehrenamtliche Gutachter bestellt werden, die auf die Raumschaften entsprechend der Zahl der Sitze im jeweiligen Kreistagswahlbezirk verteilt werden.

Dies bedeutet, dass von der Gemeinde Oberdischingen nach aktuellem Kenntnisstand ein Gutachter bzw. eine Gutachterin zu bestellen ist. Die Verwaltung schlägt vor, für die Übergangszeit bis 31.01.2021 die bisherigen Gutachter, Herr Huber und Herr Rapp zu bestätigen. Für die am 01.02.2021 beginnende Amtszeit ist eine neue Bestellung eines Gutachters durch den Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeinderat schlägt die Herren Thomas Huber und Josef Rapp für die neue Wahlperiode (01.02.2020 – 31.01.2021) des Gutachterausschusses der Stadt Ehingen vor.

8. Jagdverpachtung

- **Verlängerung des Jagdpachtvertrages um ein Jahr bis 31.03.2021**
- **Aufnahme eines weiteren Jagdpächters in den Jagdpachtvertrag**
- **Die Gemeinde übernimmt die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft („Notvorstandschaft“), falls keine eigenständige Vorstandschaft aus der Mitte der Jagdgenossenschaft zustande kommt.**

Die Jagdgenossenschaft Oberdischingen hat am 11.03.2011 einen Jagdpachtvertrag mit Dr. Norwin Graf Leutrum über den gemeindlichen Jagdbezirk mit

einer Laufzeit bis 31.03.2020 abgeschlossen. Am 29.04.2014 wurde Clemens Hubertus Graf Leutrum von Ertingen als weiterer Pächter mit in den Jagdpachtvertrag aufgenommen. Am 19. Januar 2018 ist der Pächter, Dr. jur. Norwin Graf Leutrum von Ertingen verstorben.

Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft ist der Gemeinderat als Gemeindevorstand das Verwaltungsorgan der Jagdgenossenschaft. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

Eine der Aufgaben des Gemeindevorstandes ist die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Nach § 12 der Jagdgenossenschaftssatzung wurde der gemeinschaftliche Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Für die Jagdnutzung auf einer Fläche von 647 ha beträgt der aktuelle Pachtzins 2.000€/Jahr.

Aufgrund des Antrags von Clemens Hubertus Graf Leutrum von Ertingen, Herrn Prof. Dr. C. med. Hermann Gümbel aus Ulm, als weiteren Jagdpächter mit aufzunehmen, in Verbindung mit dem am 01.04.2015 In Kraft gesetzten Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist es erforderlich, das Jagdflächenkataster zu erneuern und die Jagdgenossenschaft einzuberufen

Gemäß dem Schreiben vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 17.03.2020, wurde uns mitgeteilt, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Versammlungen von Jagdgenossenschaften nicht stattfinden sollen. Um eine nahtlose Verpachtung auch mit Pächterinnen und Pächtern, die **erstmalig** einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließen, sicherzustellen, gilt landesweit folgende Hilfsregelung:

Es wird den Jagdgenossenschaften anheimgestellt, die genannten Pachtverträge in Fällen, denen wegen des Corona-Virus keine vorherigen Versammlungen der Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung stattfinden kann, durch die Jagdvorstände auch ohne vorherige Beschlussfassung abzuschließen.

Am 13.11.2018 hat der Gemeinderat das Ingenieurbüro Will aus Ulm mit der Erstellung eines Jagdflächenkatasters beauftragt. Dies war bis Anfang 2020 in der Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Aktuell finden noch Abstimmungsgespräche mit der Stadt Erbach bzgl. Arrondierungen der Jagdgrenzen statt. Gegenwärtig kann aufgrund der Coronakrise keine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden. Dies soll noch im Laufe des Jahres 2020 erfolgen. In dieser Jagdgenossenschaftsversammlung ist zu entscheiden:

- Eigene Vorstandschaft oder Übernahme des Vorstandes durch Gemeinde?
- Satzungsbeschluss (Entwurf wird im GR noch vorberaten)
- Neuverpachtung ab dem 01.04.2021

Bis zur Jagdgenossenschaftsversammlung wird eine neue Jagdsatzung erarbeitet und dem Gemeinderat vorab zur Beratung vorgestellt.

Einzelnen werden folgende Punkte einstimmig beschlossen:

- a) Der Gemeinderat beschließt in seiner Eigenschaft als Jagdvorstand, den Jagdpachtvertrag um ein Jahr, bis zum 31.03.2021 zu verlängern.**
- b) Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme von Hr. Prof. Gümbel als weiteren Pächter in den Jagdpachtvertrag ab 01.06.2020.**
- c) Der Gemeinderat übernimmt die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft („Notvorstandschaft“), falls keine eigenständige Vorstandschaft aus der Mitte der Jagdgenossenschaft zustande kommt.**

9. Sonstiges

Keine Wortmeldungen aus dem Gremium.